Bund Deutscher Kriminalbeamter

BGH zum Vorsatz bei der Geldwäsche

29.04.2021

BGH, Urteil vom 29.04.2021, Az. 5 StR 339/20. Schlagworte: Geldwäsche, Katalogtat, Tathandlung, Vorsatz.

Leitsätze: Das Urteil enthält keine amtlichen Leitsätze, es erfolgt der Rückgriff auf die Leitsätze von Christian Becker (Aufsatz in HRRS 2021 № 613).

1. Bei der Geldwäsche muss sich der Vorsatz des Täters insbesondere darauf erstrecken, dass der Gegenstand, auf den sich die Tathandlung bezieht, aus einer in § 261 Abs. 1 S. 2 StGB genannten Tat herrührt. Insoweit reicht es aus, wenn der Täter Umstände kennt oder sich vorstellt, aus denen sich in groben Zügen bei rechtlich richtiger Bewertung, die er nur laienhaft erfasst haben muss, eine Katalogtat als Vortat ergibt. Der Vorsatz muss weder den konkreten Vortäter noch die genauen Umstände der Vortat umfassen. Stellt sich der Täter Umstände im Sinne einer anderen Katalogtat als der wirklich begangenen vor, steht dies seinem Vorsatz nicht entgegen.

2. Da für die Strafbarkeit nach § 261 Abs. 1 und 2 StGB bedingter Vorsatz ausreicht, muss der Täter die Herkunft des Gegenstands aus einer Katalogtat nur ernsthaft für möglich halten und billigend in Kauf nehmen. Weder für das Wissens- noch für das Willenselement des bedingten Geldwäschevorsatzes muss sich die subjektive Vorstellung des Täters auf Umstände beziehen, die dem tatsächlichen Vortatgeschehen entsprechen. Ausreichend für das Wissenselement ist, wenn der Täter eine „illegale Herkunft“ derartiger Geldeingänge für möglich hält, ohne dabei bestimmte gesetzeswidrige Machenschaften auszuschließen. Gleichgültigkeit gegenüber einer für möglich gehaltenen Herkunft ist für die Bejahung des Willenselements des bedingten Vorsatzes regelmäßig ausreichend.

Fundstelle(n):

- Bundesgerichtshof, Entscheidung im Volltext
- HRRS, 2021, № 613: „BGH 5 StR 339/20 - Urteil vom 29. April 2021 (LG Dresden)“
- Besprechung in Rechtslupe, 26.05.2021: „Geldwäsche – und der erforderliche Vorsatz“

Schlagwörter
Baden-Württemberg Recht
diesen Inhalt herunterladen: PDF